

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 138 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Dezember 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl stellt eingangs fest, dass die geplante Novelle des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (MSG) in erster Linie der Verlängerung der wichtigen Übergangsbestimmung des § 45 Abs. 3 MSG bewirken solle. Grundsätzlich sehe das Gesetz vor, dass eine allfällig gewährte (erweiterte) Wohnbeihilfe, die aufgrund des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes bezogen werde, zum Einkommen zu zählen und daher bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu berücksichtigen sei. Allerdings habe man aufgrund des anhaltend hohen Preisniveaus und der schwierigen Lage am Salzburger Wohnungsmarkt vor einiger Zeit beschlossen, dass diese Regelung bis 1. Jänner 2017 nicht zur Anwendung kommen solle. Da die Lage am Wohnungsmarkt nach wie vor sehr angespannt sei, solle nun die Befristung für die weitere Anwendung dieser Ausnahmeregelung bis 1. Jänner 2018 verlängert werden. Weiters enthalte die vorliegende Novelle eine Regelung zur Befreiung der Antragstellerinnen und Antragsteller von der Verpflichtung zur Tragung von Barauslagen, welche aufgrund der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich geworden sei.

Abg. Riezler-Kainzner betont, dass die Verlängerung der Ausnahmeregelung betreffend die Nichtanrechnung der Wohnbeihilfe auf das Einkommen dringend notwendig sei. Es sei für sie nicht verständlich, dass der Salzburger Gemeindeverband ursprünglich den Konsultationsmechanismus ausgelöst habe, da sich ja zur bisherigen Rechtslage durch die Fristverlängerung keine Änderung ergebe. Weiters erkundigt sie sich über den Stand der Dinge betreffend eine endgültige Regelung über die Anrechnung der Wohnbeihilfe auf das Einkommen bei der Ermittlung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Abg. Riezler-Kainzner stellt außerdem fest, dass es der Wunsch der SPÖ sei, in der nächsten Novelle auch für über 18jährige Personen, die in einer Lehrausbildung stünden, den Bezug der Mindestsicherung zu ermöglichen. Gerade für anerkannte Flüchtlinge wäre dies enorm wichtig, um ihnen eine Chance zu geben, eine Ausbildung machen zu können. Darüber hinaus sei es auch notwendig, mehr Geld für Hilfeplanung und sozialarbeiterische Unterstützung in die Hand zu nehmen, um den Menschen dabei zu helfen, leichter aus der Mindestsicherung herauszukommen. Für die Zukunft wünsche sie sich, dass das Geld aus dem Finanzausgleich, das für Zwecke der Min-

destsicherung verwendet werden solle, nicht mehr den Umweg über die Gemeinden nehmen müsse, sondern direkt an das Land ausgezahlt werde.

Abg. Wiedermann fragt nach, ob die von Seiten des Tiroler Landeshauptmannes angekündigte Kontaktaufnahme mit den westlichen Bundesländern für eine Abstimmung über die Regelungen betreffend Mindestsicherung bereits stattgefunden habe.

Landesrat Dr. Schellhorn berichtet, dass die Landesregierung an die Abteilungen 3, 8 und 10 den Auftrag erteilt habe, ein Modell zu erarbeiten, wodurch die Systeme Wohnbeihilfe und erweiterte Wohnbeihilfe nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz und die Systeme der Wohnunterstützungsleistungen nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz zusammengeführt werden sollen. Die Arbeitsgruppe, die diese sehr komplexe juristische Aufgabe zu bewältigen habe, habe bereits getagt. Bis Ende Jänner werde der Landesregierung ein erstes Ergebnis vorliegen. Im Hinblick auf das Anliegen, auch volljährige Personen, die in einer Lehrausbildung stünden, den Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu ermöglichen, führt er aus, dass zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Regierungsvorlage noch die Möglichkeit des Abschlusses einer 15a-Vereinbarung im Raum gestanden habe und habe man ursprünglich geplant, diese Regelung in eine Novelle zur Umsetzung der 15a-Vereinbarung aufzunehmen. Aus seiner Sicht sei es ganz wichtig und daher auch ein Ziel für nächstes Jahr, dass eine entsprechende Regelung für in Lehrausbildung stehende volljährige Personen getroffen werde. Abschließend betont Landesrat Dr. Schellhorn, dass das Salzburger Mindestsicherungsgesetz sich als sehr gut erwiesen habe. Auch der Vollzug funktioniere hervorragend. Die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher sei relativ stabil, es ändere sich allerdings die Zusammensetzung der Gruppe der Bezieherinnen und Bezieher dahingehend, dass der Anteil der Inländer zurückgehe und der Anteil der anerkannten Flüchtlinge ansteige. Im Hinblick auf die Abstimmung mit den Bundesländern Tirol und Vorarlberg führt Landesrat Dr. Schellhorn aus, dass es hier bereits intensive Kontakte mit den zuständigen Soziallandesrätinnen gäbe. Ziel sei dabei, zumindest in den westlichen Bundesländern ähnliche Standards bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu etablieren.

Abg. Mag. Scharfetter fragt nach, wie hoch der Anteil an Bezieherinnen und Beziehern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei anerkannten Flüchtlingen sei.

Landesrat Dr. Schellhorn führt dazu aus, dass derzeit ca. 20 % der anerkannten Flüchtlinge Mindestsicherung bezögen. Dieser relativ geringe Anteil lasse sich einerseits dadurch erklären, dass es in Salzburg zurzeit eine vergleichsweise günstige Lage am Arbeitsmarkt gäbe, sodass viele anerkannte Flüchtlinge Beschäftigung finden könnten. Zum anderen sei es so, dass die Verfahrensdauer bei der Anerkennung von Flüchtlingen relativ lang sei. Bis zur Anerkennung erhielten Flüchtlinge jedoch keine Mindest- sondern Grundsicherung. Ein weiterer Grund sei auch, dass viele anerkannte Flüchtlinge die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft anstrebten. Dafür sei allerdings Voraussetzung, dass man die letzten drei Jahre vor Verleihung keine Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen habe.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 138 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Dezember 2016

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

Die Berichterstatterin:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2016:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von FPS, eine Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.